

Satzung der Stadt Erlangen für das Stadtmuseum Erlangen (Museumssatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Erlangen betreibt das Stadtmuseum Erlangen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zweck

(1) Das Stadtmuseum ist eine gemeinnützige, auf Dauer angelegte, der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die zum Zwecke des Studiums, der Bildung und des Erlebens materielle und immaterielle Zeugnisse von Menschen und ihrer Umwelt beschafft, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt.

(2) Als stadthistorisches Museum verfolgt es hauptsächlich den Zweck, seine stadthistorischen Bestände zu wahren, zu erweitern und wissenschaftlich zu erschließen, die Stadtgeschichte zu erforschen und sie in Ausstellungen zu dokumentieren.

(3) Darüber hinaus erstreckt sich der Bildungsauftrag des Stadtmuseums auf die Zeit-, Kunst- und Kulturgeschichte sowie die Naturwissenschaften und Technik.

(4) Die Verwirklichung dieser Ziele erfolgt insbesondere durch

- Erhalt, Erweiterung und Erschließung der kulturhistorischen Sammlung mit Schwerpunkt auf dem Sach- und Bildgut zur Geschichte der Stadt und ihres Umlands;
- selbständige Forschungs- und Publikationstätigkeit, insbesondere im Bereich der Stadtgeschichte;
- eine ständige Ausstellung zur Stadtgeschichte sowie regelmäßige Sonderausstellungen und Veranstaltungen wie Vorträge, Vorführungen und Lesungen;
- museumspädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie für besondere Zielgruppen.

(5) Das Stadtmuseum Erlangen orientiert sich bei seiner Arbeit an den ethischen Richtlinien für Museen des Internationalen Museumsrats (ICOM Code of Ethics for Museums, ICOM-Deutschland 2010).

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stadt Erlangen verfolgt mit dem Betrieb des Stadtmuseums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.

§ 4 Besichtigung

(1) Die Ausstellungsräume des Museums können während der öffentlich bekanntgegebenen Besichtigungszeiten von jedermann besichtigt werden.

(2) Die Eintrittspreise für den Museumsbesuch werden durch einen Beschluss des Stadtrats festgelegt.

§ 5 Verhalten der Besucher

(1) Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass kein

anderer behindert oder belästigt wird. Schirme, Stöcke und größere Behältnisse aller Art (z. B. Aktentaschen, Koffer, Schachteln) sind an der Garderobe abzugeben.

(2) Das Rauchen in den Räumen und die Mitnahme von Tieren sind untersagt.

(3) Das Fotografieren von Ausstellungsstücken bedarf der Genehmigung durch die Museumsleitung.

§ 6 Anordnungen für den Einzelfall

Die Besucher haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen des Museumspersonals Folge zu leisten.

§ 7 Haftung

(1) Die Besucher haften für die Beschädigung oder den Verlust von Sammlungsgegenständen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften.

(2) Die Stadt Erlangen haftet für Verlust oder Beschädigung von Sachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Benutzung in besonderen Fällen

Zu Ausstellungen und wissenschaftlichen Zwecken können Sammlungsgegenstände außer Haus gegeben werden. Einzelheiten werden in Leihverträgen geregelt.

§ 9 Lichtbildaufnahmen

(1) Lichtbildaufnahmen und digitale Bildreproduktionen für Besucher werden durch die Einrichtung oder eine von ihr beauftragte Fachstelle angefertigt. Die Museumsleitung kann dem Besucher gestatten, die Aufnahmen selbst anzufertigen. In diesem Fall hat der Besucher auf Verlangen von jeder Aufnahme einen Abzug kostenlos zu Verfügung zu stellen.

(2) Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen und digitalen Bildreproduktionen durch die Einrichtung werden Entgelte nach der Entgeltordnung des Stadtmuseums erhoben.

§ 10 Veröffentlichungen

(1) Die Veröffentlichung von Bildern der Sammlungsgegenstände bedarf der Zustimmung der Museumsleitung.

(2) Die Autoren oder Herausgeber haben der Einrichtung von allen Veröffentlichungen, in denen Sammlungsgegenstände abgebildet sind, ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen. In der Veröffentlichung ist auf die Herkunft des Bildes mit „Stadtmuseum Erlangen“ hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.